

# SATZUNG

Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.

## Präambel

Menschen, die am Lebensende stehen, haben ein Recht auf bestmögliche Versorgung. Dies gilt auch in einem Flächenkreis wie dem Kreis Coesfeld, in dem die Hilfeanbieter die Hilfesuchenden aufgrund weiter Wege nicht so schnell erreichen.

Im Kreis Coesfeld gibt es bereits seit Jahren unterschiedliche Leistungserbringer, die den Menschen am Lebensende eine Versorgung und Betreuung im häuslichen und familiären Umfeld ermöglichen wollen.

Diese Hilfeanbieter in der ambulanten Palliativversorgung haben ihre Kontakte über Jahre durch Austausch in Arbeitsgruppen, Workshops und informellen Treffen geknüpft.

Der Verein „Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.“ soll als gemeinschaftlicher Zusammenschluss die Leistungen der haupt- und ehrenamtlichen Hilfeanbieter im Kreis Coesfeld vernetzen. Hierzu ist nicht nur die Kooperation zwischen ärztlicher, pflegerischer, sozialer, hospizlicher und spiritueller Betreuung erforderlich. Zu einer vernetzten Sorgeskultur gehören auch Apotheken, Sanitätsanbieter, Physiotherapeuten, Psychologen, Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen; schließlich alle Menschen und Gruppen, denen die bestmögliche Versorgung schwerkranker Menschen am Ende des Lebens wichtig ist.

Der Verein sieht sich den Leitsätzen der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland“ verpflichtet.

## Artikel 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:

Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2

### Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Allgemeinen und der interdisziplinären Zusammenarbeit im palliativ-hospizlichen Bereich im Speziellen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht:
  1. Initiierung, Organisation und Finanzierung geeigneter Veranstaltungen für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und anderer an der palliativen und hospizlichen Versorgung der Bevölkerung interessierter Personen
  2. Weiterentwicklung und Erarbeitung von Standards zur Qualitätssicherung für die palliativmedizinische Versorgung der Bevölkerung
  3. Mitgestaltung ethischer und rechtlicher Fragestellungen, die sich aus der Fortentwicklung der Palliativmedizin ergeben
  4. Kontaktaufbau und- pflege sowie Kooperationen mit allen in der palliativen Versorgung der Bevölkerung im Kreis Coesfeld engagierten Berufsgruppen und Institutionen
  5. Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung und zur Sammlung von Spenden zur Finanzierung dieser Zwecke und Aufgaben
4. Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Artikel 3

#### Auslagenersatz

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ohne Einzelnachweis für die ihnen entstehenden Verwaltungsaufgaben (Telefon, Internet, Büromaterial, Fahrtkosten) einen angemessenen pauschalen Auslagenersatz, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der pauschale Auslagenersatz darf den offensichtlich entstehenden Aufwand nicht übersteigen, andernfalls ist die Pauschale zu kürzen.
- 2) Auslagen, die im Sinne des Vereins getätigt werden, sind den Mitgliedern und Organen gegen Belegnachweis zu erstatten. Auslagen in Sinne von 1) sind mit der Pauschale abgegolten. Das Vorstandsmitglied kann aber für die Auslagen nach 1) alternativ den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen wählen; das Wahlrecht gilt nur gemeinsam für alle Kosten nach 1)

### Artikel 4

#### Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, deren Interesse der vernetzten Sorgeskultur der Bevölkerung gilt und die bereit sind, mitzuwirken.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und des geltenden Rechts.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt von Mitgliedern wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie ihn erklärt haben.
  - b) Der Ausschluss erfolgt nach wiederholtem, groben Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Diese entscheidet abschließend.

### Artikel 5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins „Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Artikel 6

### Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 3) Zu Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen, bei Zustimmung des Mitglieds ist auch die Einladung per E-Mail möglich.
- 4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt dazu ein anderes Mitglied.
- 5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden – soweit die nachfolgende Vorschrift nicht anders bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.
- 7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zum Ausschluss eines Mitglieds gemäß Artikel 4/3/b ebenso eine solche von 75 % der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 8) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der folgenden Mitgliederversammlung.

## Artikel 7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind natürliche Personen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer. Sie alle haben das gleiche Stimmrecht.
- 3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Ein Widerruf der Bestellung während der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder – bei dessen Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

6) Er beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

7) In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung ist vom Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Hierzu zählt zum Beispiel die Darlehensaufnahme, Personalanstellungen, Erwerb und Belastung von Grundvermögen.

#### Artikel 8

##### Beiträge

Die vom Vorstand beschlossenen Jahresbeiträge der Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### Artikel 9

##### Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Im Gründungsjahr ist für einen Kassenprüfer die Amtszeit auf ein Jahr zu begrenzen. Im Folgejahr scheidet sodann jeweils ein Kassenprüfer aus seinem Amt aus.

#### Artikel 10

##### Haftung des Vereins

Der Verein haftet Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften mit seinem Vermögen.

Artikel 11

Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gem. Artikel 6, Abs. 7 beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Hospiz Anna Katharina e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dülmen, den 21.Juni 2017

Unterschriften:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....